

Satzung But I Fly Dance

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen BUT I FLY DANCE. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch projektbezogene Tanzveranstaltungen an beispielsweise Schulen oder öffentlichen Einrichtungen bspw. Theater, Jugendclubs, Gemeindezentren. Der Verein bietet Workshops an und entwickelt Tanzprojekte von der Idee bis zur Realisierung bzw. der Aufführung. Der Verein fördert den Bühnentanz für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene im Amateurbereich. Der Verein arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen, freien Gruppen, Vereinen und Verbänden zusammen mit der Zielstellung, das kulturelle Interesse im Land Hamburg zu fördern.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 der Abgabenordnung). Mit Jugendarbeit und Jugendpflege sollen Tanzerlebnisse geschaffen und dadurch ein Heranführen an den Tanz ermöglicht werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Handelt es sich um projektbezogene Tätigkeiten/Aufwände, können auf Honorarbasis Rechnungen geschrieben werden. Dies gilt für alle Organe des Vereins. (Erläuterung siehe Anlage)

Auslagen können erstattet werden.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Arten von Mitgliedern

Es gibt die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft, Projektmitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden.

Innerhalb des schriftlichen Aufnahmeantrags kann das zukünftige Mitglied entscheiden, ob es ein ordentliches oder förderndes Mitglied wird. Über die Projektmitgliedschaft/ Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Im Fall der Ablehnung steht dem/der Bewerber keine Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12 gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, dass die Vereinsziele schädigendes, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von vier Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Der Vorstand muss vor der Beschlusserfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied und der Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 12 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand der Revisor (Kassenprüfer)

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Entgegennahme des Berichts des Revisors, die Wahl des Revisors,
die Entlastung und Wahl des Vorstands,

die Entgegennahme des Haushaltsplans,
die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

die Beschlussfassung über Anträge,
sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz
ergeben.

Innerhalb eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von
mindestens einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das
Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem
Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche
vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der
Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Änderung der Satzung und über
die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur
Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten
Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen
Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart, geleitet. Ist keines dieser
Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher
Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen
Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder
anwesend ist. Die Beschlüsse sind auch im fernmündlichen Verfahren gültig, sofern
kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine
zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist
ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in
der Einladung hinzuweisen ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernden und

Projektbezogenen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu, sie können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung

der Versammlungsleiter,

der Protokollführer,

die Zahl der erschienenen Mitglieder, projektbezogene Mitglieder und fördernde Mitglieder (Gäste)

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführers sowie dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied ermächtigt (Einzelvertretung). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist

zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 720 Euro jährlich beschließen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Ihm obliegt insbesondere:

die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen,

die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,

die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

der Erlass von Ordnungen iSd § 21

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vertreter wird vor jeder Vorstandssitzung bestimmt.

Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Vertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor (Kassenprüfer). Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisor hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswart sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§21 Ordnung

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Projektordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Kunst und Kultur, Bildung und Jugendhilfe.

Hamburg, DATUM

Namen der Gründungsmitglieder Gordon, Fiona Louise

Peters, Linn Anika Emde, Renate Lefebvre, Charlotte Schröder, Marie von Barga, Aurelia Schneider, Sarah Edna

Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 12 der Satzung des But I Fly Dance e.V. erstellt.
2. Der But I Fly Dance e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des But I Fly Dance e.V. am xx.xx.xxxx diese Beitragssatzung beschlossen. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Monatsbeiträge aufgeführt. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
6. Die Beiträge werden jeweils monatlich erhoben. Diese sind bis zum 15. des jeweiligen Monats zu überweisen. Endet eine Mitgliedschaft werden Beiträge bis Juni bzw. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erhoben.
7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Workshops, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

Anlage 1

Art der Mitgliedschaft,

Es sind vier Arten von Mitgliedschaften möglich:

1. Ordentliche Mitgliedschaft: Der Monatsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt €40/Monat.
2. Fördernde Mitgliedschaft: Der Monatsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt €5/Monat.
3. Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Projektmitgliedschaft: Projektmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Sie sind nur für den Projektzeitraum Mitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald das Projekt zu Ende ist.

Mahngebühren

1. Bei versäumter Monatsrechnung wird eine Mahngebühr von €2 bezahlt. 2. Bei misslungenem Einzugsversuch wird eine Gebühr von €2 erhoben.

Erläuterung: § 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Vorstandsmitglieder, die für die Gemeinnützigkeit des Vereins insbesondere als Tanzpädagogen tätig sind, dürfen Rechnungen an den Verein schreiben. Da es sich nicht um eine administrative Vorstandsarbeit handelt, die im allgemein ehrenamtlich ausgeführt wird, dürfen Vorstandsmitglieder angemessen für tanzpädagogischen Tätigkeiten vergütet werden. Es wird deutlich getrennt zwischen Vorstandstätigkeit und tanzpädagogischer Tätigkeit.